

06.11.97

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten und
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung

A. Zielsetzung

Die Richtlinien

- 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (ABl. EG Nr. L 175 S. 1) und
- 96/3/EG der Kommission vom 26. Januar 1996 über eine Ausnahmeregelung von einigen Bestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG des Rates über Lebensmittelhygiene für die Beförderung von Ölen und Fetten als Massengut auf dem Seeweg (ABl. EG Nr. L 21 S. 42)

sind für Erzeugnisse des Weinsektors in deutsches Recht umzusetzen.

B. Lösung

Mit dieser Verordnung werden die vorstehend genannten Richtlinien für Erzeugnisse des Weinsektors in deutsches Recht umgesetzt.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand.

Es ist nicht zu ersehen, daß durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugaufwand) entstehen werden.

2. Vollzugaufwand

Soweit die Regelungen in der Verordnung auf ihre Einhaltung hin zu kontrollieren sein werden, ist im Einzelfall und in Abhängigkeit vom Umfang der durchzuführenden Kontrollen ein höherer Kontrollaufwand nicht auszuschließen. Dadurch bedingte Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte der nicht weinbautreibenden Länder sind nicht ersichtlich; ob und ggf. in welcher Höhe sich Mehrkosten für öffentlichen Haushalte der weinbautreibenden Länder ergeben, wird vom jeweiligen Kontrollaufwand abhängen. Diesbezügliche Kosten sind nicht darstellbar.

E. Sonstige Kosten

Soweit durch die Verordnung allgemeine Hygienemindestanforderungen festgelegt werden, die bei der gewerbsmäßigen Verarbeitung, Beförderung, Lagerung, Verwertung und dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Erzeugnissen einzuhalten sind, werden diese von den Betrieben der Wein- und Sektwirtschaft in aller Regel bereits heute erfüllt. Zusätzliche Kosten für die Betriebe in diesem Bereich sind daher nicht ersichtlich.

Durch die Verordnung werden die Betriebe der Wein- und Sektwirtschaft verpflichtet, durch betriebseigene Kontrollen die für die Entstehung gesundheitlicher Gefahren relevanten Punkte im Herstellungsablauf festzustellen und zu gewährleisten, daß angemessene Sicherungsmaßnahmen festgelegt, durchgeführt und überprüft werden. Dies erfolgt durch das sogenannte HACCP-Konzept. Obwohl die Verordnung den Nachweis der Durchführung betriebseigener Kontrollen durch eigene betriebliche Aufzeichnungen nicht verlangt, ist, z.B. unter Produkthaftungsgesichtspunkten, davon auszugehen, daß vor allem größere Betriebe solche betrieblichen Aufzeichnungen anfertigen werden.

Soweit durch die Verordnung vorgeschrieben wird, daß Personen, die mit Erzeugnissen umgehen, in Fragen der Erzeugnishygiene unterrichtet oder geschult werden müssen, wird klargestellt, daß eine solche Unterrichtung oder Schulung nur dann und auch nur insoweit erforderlich ist, als die Personen, die mit Erzeugnissen umgehen, die entsprechenden Kenntnisse über Hygienefragen nicht bereits besitzen.

Ob und ggf. in welcher Höhe sich aufgrund der Erfüllung dieser Vorgaben der Verordnung zusätzliche Kosten für die Betriebe der Wein- und Sektwirtschaft ergeben, läßt sich, auch nach Aussage der betroffenen Wirtschaftskreise, nicht generell beantworten. Dies wird entscheidend von der Größe der Betriebe, von der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter und deren Kenntnissen in Fragen der Erzeugnishygiene sowie von Art und Umfang der heute bereits durchgeführten Eigenkontrollmaßnahmen und der betrieblichen Aufzeichnungen darüber abhängen.

Dabei sind im Rahmen dieser Verordnung solche Kosten außer acht zu lassen, die sich daraus ergeben, daß Betriebe deshalb betriebliche Aufzeichnung über durchgeführte Eigenkontrollmaßnahmen machen, weil sie sich von dritter Seite, z.B. von ihren Abnehmern, dazu veranlaßt sehen oder solche Aufzeichnungen unter Produkthaftungsgesichtspunkten für erforderlich halten.

Da der Anteil der Produktgruppe am gesamten Warenkorb sehr klein ist, sind selbst bei für einzelne Betriebe sich ergebenden zusätzlichen Kosten Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

06.11.97

A - G

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten und
des Bundesministeriums
für Gesundheit**

**Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der
Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung**

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (322) - 731 09 - We 95/97

Bonn, den 6. November 1997

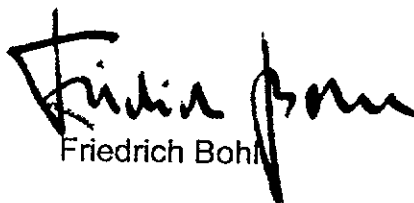
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten und dem Bundesministerium für Gesundheit zu
erlassende

Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der
Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.


Friedrich Bohm

**Verordnung
zur Änderung der Weinverordnung und der
Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung^{*)}**

Vom

Es verordnen

- auf Grund des § 14 Nr. 1 Buchstabe a und c, Nr. 2 und 3 und des § 16 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b des Weingesetzes vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467), von denen § 16 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b durch das Gesetz vom 9. Juni 1997 (BGBl. I S. 1346) eingefügt und § 16 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe a und b durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1997 (BGBl. I S. 1925) geändert worden sind, das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit sowie
- auf Grund des § 10 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

**Artikel 1
Änderung der Weinverordnung**

Die Weinverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630), zuletzt geändert durch die Verordnung vom (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt gefaßt:

^{*)} Diese Verordnung dient der Umsetzung folgender Richtlinien für Erzeugnisse des Weinsektors:

1. Richtlinie 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (ABl. EG Nr. L 175 S. 1)
2. Richtlinie 96/3/EG der Kommission vom 26. Januar 1996 über eine Ausnahmeregelung von einigen Bestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG des Rates über Lebensmittelhygiene für die Beförderung von Ölen und Fetten als Massengut auf dem Seeweg (ABl. EG Nr. L 21 S. 42)

Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 83/189/EWG des Rates vom 28. März 1983 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 109 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinie 94/10/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. März 1994 (ABl. EG Nr. L 100 S. 30), und aus Artikel 7 der Richtlinie 93/43/EWG sind beachtet worden.

"§ 14"

Hygienische Anforderungen

(zu § 14 Nr. 2 und § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes)

(1) Erzeugnisse dürfen nur unter Beachtung der Anforderungen des

1. § 3 Satz 1 und
2. § 3 Satz 2

der Lebensmittelhygiene-Verordnung gewerbsmäßig verarbeitet, befördert, gelagert, verwertet oder in den Verkehr gebracht werden.

(2) Für die gewerbsmäßige Beförderung von

1. nicht abgefülltem Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Likörwein sowie
2. nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails

als Massengut dürfen nur Tanks, Aufsetztanks, tankähnliche Transporteinrichtungen oder andere Transportgefäße oder Behälter (Transportbehälter) einschließlich dazugehöriger Be- und Entladevorrichtungen verwendet werden, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung entsprechen."

- 2. § 52 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 7 und 8 werden gestrichen.
- b) Die bisherigen Nummern 9 bis 15 werden die neuen Nummern 7 bis 13.

3. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. entgegen § 14 Abs. 1 Nr. 1 ein Erzeugnis gewerbsmäßig verarbeitet, befördert, lagert, verwertet oder in den Verkehr bringt,".

b) Nach Nummer 1 wird folgende neue Nummer 1a eingefügt:

"1a. entgegen § 14 Abs. 2 einen Transportbehälter verwendet,".

c) Nach Nummer 2 werden folgende neue Nummern 3 und 4 eingefügt:

- "3. entgegen § 18 Abs. 10 Satz 1 ein Erzeugnis abgibt,
- 4. entgegen § 18 Abs. 14 ein Erzeugnis in den Verkehr bringt,".

d) Die bisherigen Nummern 3 bis 24 werden die neuen Nummern 5 bis 26.

Artikel 2

Weitere Änderungen der Weinverordnung

Die Weinverordnung vom 9. Mai 1995 (BGBl. I S. 630), die zuletzt durch Artikel 1 dieser Verordnung geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt gefaßt:

"§ 14

Hygienische Anforderungen; betriebseigene Maßnahmen und Kontrollen
(zu § 14 Nr. 2 und § 16 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b des Weingesetzes)

(1) Erzeugnisse dürfen nur unter Beachtung der Anforderungen des

- 1. § 3 Satz 1 und § 4 Abs. 1 Satz 1 sowie
- 2. § 3 Satz 2 und § 4 Abs. 1 Satz 2

der Lebensmittelhygiene-Verordnung gewerbsmäßig verarbeitet, befördert, gelagert, verwertet oder in den Verkehr gebracht werden.

(2) Wer Erzeugnisse gewerbsmäßig verarbeitet, befördert, lagert, verwertet oder in den Verkehr bringt, hat, soweit dies erforderlich ist, im Rahmen betriebseigener Maßnahmen zu gewährleisten, daß Personen, die mit Erzeugnissen umgehen, entsprechend ihrer Tätigkeit und unter Berücksichtigung ihrer Ausbildung und Kenntnisse in Fragen der Erzeugnishygiene unterrichtet oder geschult werden.

(3) Für die gewerbsmäßige Beförderung von

- 1. nicht abgefülltem Schaumwein, Schaumwein mit zugesetzter Kohlensäure, Perlwein, Perlwein mit zugesetzter Kohlensäure und Likörwein sowie

2. nicht abgefüllten weinhaltigen Getränken, aromatisierten Weinen, aromatisierten weinhaltigen Getränken und aromatisierten weinhaltigen Cocktails

als Massengut dürfen nur Tanks, Aufsetztanks, tankähnliche Transporteinrichtungen oder andere Transportgefäße oder Behälter (Transportbehälter) einschließlich dazugehöriger Be- und Entladevorrichtungen verwendet werden, die den Anforderungen des § 2 Abs. 1 der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung entsprechen. Für die Beförderung von flüssigen Ölen und Fetten, die nicht weiter verarbeitet werden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind oder in Frage kommen, auf dem Seeweg in Behältern, die nicht ausschließlich für die Beförderung der in Satz 1 genannten Erzeugnisse bestimmt sind, gilt § 2a der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung entsprechend."

2. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1a wird gestrichen.

- b) Nach Nummer 1 werden folgende neue Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. entgegen § 14 Abs. 2 nicht gewährleistet, daß Personen unterrichtet oder geschult werden,

3. entgegen § 14 Abs. 3 Satz 1 einen Transportbehälter verwendet,".

- d) Die bisherigen Nummern 2 bis 26 werden die neuen Nummern 4 bis 28.

Artikel 3

Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung

Die Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 13. April 1987 (BGBl. I S. 1212), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2008), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird aufgehoben.

- b) In Nummer 3 werden die Worte „Milcherzeugnissen im Sinne des Milchgesetzes und der hierzu erlassenen Rechtsverordnungen“ durch die Worte „Erzeugnissen auf Milchbasis im Sinne des § 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 2, der Milchverordnung“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 werden nach dem Wort „Lebensmittel“ die Worte „, Erzeugnisse im Sinne des § 2 Nr. 1 des Weingesetzes“ eingefügt.

Artikel 4

Neubekanntmachung der Weinverordnung

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Weinverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 1, 2 und 3 Buchstabe a und b tritt am (einsetzen: Datum des ersten Tages des sechsten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft. Artikel 2 und 3 Nr. 1 Buchstabe a und Nr. 2 treten am (einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf die Verkündung folgenden Kalendermonats) in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten

Der Bundesminister
für Gesundheit

Begründung

A. Allgemeines

Mit dieser Verordnung werden die Richtlinien

- 93/43/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Lebensmittelhygiene (ABl. Nr. L 175 S. 1) und
- 96/3/EG der Kommission vom 26. Januar 1996 über eine Ausnahmeregelung von einigen Bestimmungen der Richtlinie 93/43/EWG des Rates über Lebensmittelhygiene für die Beförderung von Ölen und Fetten als Massengut auf dem Seeweg (ABl. EG Nr. L 21 S. 42)

für Erzeugnisse des Weinsektors in deutsches Recht umgesetzt.

Dabei erfolgt die Umsetzung durch die Anordnung der entsprechenden Anwendung der Lebensmittelhygiene-Verordnung und der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung, durch die diese Richtlinien im Rahmen der Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2008) für Lebensmittel in nationales Recht umgesetzt worden sind.

Die Lebensmittelhygiene-Verordnung gilt dabei für die hygienischen Anforderungen an das gewerbsmäßige Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln sowie für die Durchführung betriebseigener Maßnahmen und Kontrollen.

Die Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung gilt für die hygienischen Anforderungen an Tanks, Aufsetztanks, tankähnliche Transporteinrichtungen und andere Transportgefäße oder Behälter (Transportbehälter) einschließlich dazugehöriger Be- und Entladevorrichtungen, in denen unverpackte, flüssige, granulat- oder pulverförmige Lebensmittel als Massengut gewerbsmäßig befördert werden.

Durch die in Bezug genommene Lebensmittelhygiene-Verordnung werden - entsprechend der Lebensmittelhygiene-Richtlinie 93/43/EWG - alle Erzeugnisse und Betriebsformen erfaßt. Die getroffenen Regelungen sind auf die einzelnen Erzeugnisse und Betriebe - abhängig insbesondere von den betrieblichen Erfordernissen - mit der notwendigen Flexibilität anzuwenden. Dabei ist dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung zu tragen. Die in der Anlage zur Lebensmittelhygiene-Verordnung verwendeten Begriffe, wie "gegebenenfalls", "erforderlichenfalls", "ausreichend" oder "geeignet" tragen dem Grundkonzept der Lebensmittelhygiene-

Richtlinie Rechnung und gewährleisten die sachgerechte Anwendbarkeit der Regelung im Weinsektor.

Es ist nicht zu ersehen, daß durch die Verordnung für die öffentlichen Haushalte Mehrkosten (ohne Vollzugsaufwand) entstehen werden.

Soweit die Regelungen in der Verordnung auf ihre Einhaltung hin zu kontrollieren sein werden, ist im Einzelfall und in Abhängigkeit vom Umfang der durchzuführenden Kontrollen ein höherer Kontrollaufwand nicht auszuschließen. Dadurch bedingte Mehrkosten für die öffentlichen Haushalte der nicht weinbautreibenden Länder sind nicht ersichtlich; ob und ggf. in welcher Höhe sich Mehrkosten für öffentlichen Haushalte der weinbautreibenden Länder ergeben, wird vom jeweiligen Kontrollaufwand abhängen. Diesbezügliche Kosten sind nicht darstellbar.

Soweit durch die Verordnung allgemeine Hygienemindestanforderungen festgelegt werden, die bei der gewerbsmäßigen Verarbeitung, Beförderung, Lagerung, Verwertung und dem gewerbsmäßigen Inverkehrbringen von Erzeugnissen einzuhalten sind, werden diese von den Betrieben der Wein- und Sektwirtschaft in aller Regel bereits heute erfüllt. Zusätzliche Kosten für die Betriebe in diesem Bereich sind daher nicht ersichtlich.

Durch die Verordnung werden die Betriebe der Wein- und Sektwirtschaft verpflichtet, durch betriebseigene Kontrollen die für die Entstehung gesundheitlicher Gefahren relevanten Punkte im Herstellungsablauf festzustellen und zu gewährleisten, daß angemessene Sicherungsmaßnahmen festgelegt, durchgeführt und überprüft werden. Dies erfolgt durch das sogenannte HACCP-Konzept. Obwohl die Verordnung den Nachweis der Durchführung betriebseigener Kontrollen durch eigene betriebliche Aufzeichnungen nicht verlangt, ist, z.B. unter Produkthaftungsgesichtspunkten, davon auszugehen, daß vor allem größere Betriebe solche betrieblichen Aufzeichnungen anfertigen werden.

Soweit durch die Verordnung vorgeschrieben wird, daß Personen, die mit Erzeugnissen umgehen, in Fragen der Erzeugnishygiene unterrichtet oder geschult werden müssen, wird klargestellt, daß eine solche Unterrichtung oder Schulung nur dann und auch nur insoweit erforderlich ist, als die Personen, die mit Erzeugnissen umgehen, die entsprechenden Kenntnisse über Hygienefragen nicht bereits besitzen.

Ob und ggf. in welcher Höhe sich aufgrund der Erfüllung dieser Vorgaben der Verordnung zusätzliche Kosten für die Betriebe der Wein- und Sektwirtschaft ergeben, läßt sich, auch nach Aussage der betroffenen Wirtschaftskreise, nicht generell beantworten. Dies wird entscheidend von der Größe der Betriebe, von der Anzahl der beschäftigten Mitarbeiter und deren Kenntnissen in Fragen der Erzeugnishygiene sowie von Art und Umfang der heute bereits durchgeführten Eigenkontrollmaßnahmen und der betrieblichen Aufzeichnungen darüber abhängen.

Dabei sind im Rahmen dieser Verordnung solche Kosten außer acht zu lassen, die sich daraus ergeben, daß Betriebe deshalb betriebliche Aufzeichnung über durchgeführte Eigenkontrollmaßnahmen machen, weil sie sich von dritter Seite, z.B. von ihren Abnehmern, dazu veranlaßt sehen oder solche Aufzeichnungen unter Produkthaftungsgesichtspunkten für erforderlich halten.

Da der Anteil der Produktgruppe am gesamten Warenkorb sehr klein ist, sind selbst bei für einzelne Betriebe sich ergebenden zusätzlichen Kosten Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

B. Im Einzelnen

Zu Artikel 1

Nach § 3 Satz 1 der Lebensmittelhygiene-Verordnung dürfen Lebensmittel nur so hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden, daß sie bei Beachtung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt der Gefahr einer nachteiligen Beeinflussung nicht ausgesetzt sind. Sie dürfen dazu nur in Betriebsstätten, die den dort genannten Anforderungen genügen, und unter Einhaltung der Anforderungen von Kapitel 5 der Anlage zu dieser Verordnung hergestellt, behandelt oder in den Verkehr gebracht werden.

Nach Artikel 37 Abs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2392/89 dürfen die unter Titel II dieser Verordnung fallenden Erzeugnisse nur in Behältnissen gelagert oder transportiert werden, die den dort genannten Anforderungen entsprechen. Für die anderen Erzeugnisse des Weingesetzes, die als Massengut gewerbsmäßig befördert werden, sollten die Regelungen der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung Anwendung finden. Nach § 2 dieser Verordnung dürfen für die Beförderung von Lebensmitteln nur Transportbehälter verwendet werden, die den Anforderungen der § 3 und 4 dieser Verordnung entsprechen und fabrikneu sind oder eine dem fabrikneuen Zustand entsprechende Beschaffenheit haben oder ausnahmslos für Lebensmittel oder für die in der Anlage zu dieser Verordnung bezeichneten Stoffe benutzt worden sind. Nach § 3 der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung müssen Transportbehälter u.a. leicht zu reinigen und zu desinfizieren sein, die mit dem Transportgut in Berührung kommenden Teile so beschaffen sein, daß die Lebensmittel hygienisch nicht nachteilig beeinflußt werden können, und die Transportbehälter auf der Außenfläche deutlich sichtbar durch Einprägung, Stanzung oder ähnlich dauerhaft mit der Aufschrift "Nur für Lebensmitteltransporte" oder "Nur für Lebensmittel" gekennzeichnet sein. Nach § 4 dieser Verordnung müssen die Transportbehälter nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik so gereinigt und erforderlichenfalls desinfiziert sein, daß die darin beförderten Lebensmittel hygienisch nicht nachteilig beeinflußt werden können.

Rechtsgrundlage: § 14 Nr. 2 und § 16 Abs. 3 Nr. 1 des Weingesetzes.

Zu Artikel 2

Nach Anhang X der Richtlinie 93/43/EWG gewährleisten die Betreiber von Lebensmittelunternehmen u.a., daß Personen, die mit Lebensmitteln umgehen, entsprechend ihrer Tätigkeit in Fragen der Lebensmittelhygiene unterrichtet und/oder geschult werden. Durch die in § 14 Abs. 2 vorgesehene Regelung wird klargestellt, daß eine solche Unterrichtung oder Schulung nur dann und nur insoweit erforderlich ist, als die Personen, die mit Erzeugnissen umgehen, die entsprechenden Kenntnisse über Hygienefragen nicht bereits besitzen.

Durch die in § 14 Abs. 3 Satz 2 getroffene Regelung wird die durch die Richtlinie 96/3/EG beschlossene Gewährung einer Ausnahmeregelung von den Bestimmungen des Abschnitts IV, Absatz 2, zweiter Unterabsatz des Anhangs der Richtlinie 93/43/EWG für die Beförderung von Ölen und Fetten als Massegut in Seeschiffen in das nationale Recht übernommen, soweit es sich bei der unmittelbar vor der Beförderung dieser Öle und Fette in dem betreffenden Tank beförderten Ladung um bestimmte Erzeugnisse des Weinsektors handelt.

Rechtsgrundlage: § 14 Nr. 2 und § 16 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Buchstabe a und b des Weingesetzes.

Zu Artikel 3

Durch die in Nummer 1 Buchstabe a vorgesehene Aufhebung wird sichergestellt, daß die Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung auch für die in § 1 Abs. 2 des Weingesetzes genannten flüssigen Erzeugnisse des Weinsektors (Traubensaft, konzentrierter Traubensaft und Weinessig) Anwendung findet.

Nachdem das Milchgesetz mit dem Inkrafttreten des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) außer Kraft getreten ist, sind die milchhygienischen Transportvorschriften nunmehr in der Milchverordnung vom 24. April 1995 (BGBl. I S. 544) geregelt. § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung ist daher entsprechend anzupassen.

§ 2 Abs. 2 der Lebensmitteltransportbehälter-Verordnung enthält das Verbot, Transportbehälter, die auf der Außenfläche deutlich sichtbar durch Einprägung, Stanzung oder ähnlich dauerhaft mit der Aufschrift "Nur für Lebensmitteltransporte" oder "Nur für Lebensmittel" gekennzeichnet sind, zur Beförderung anderer Stoffe als Lebensmittel zu benutzen. Nicht von diesem Verbot erfaßt werden sollen auch die Erzeugnisse des Weinsektors, die nicht in § 1 Abs. 2 des Weingesetzes genannt sind.

Rechtsgrundlage: § 10 Abs. 1 Satz 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes.

Zu Artikel 4

Neubekanntmachungserlaubnis.

Zu Artikel 5

Durch das in Anlehnung an das in der Verordnung über Lebensmittelhygiene und zur Änderung der Lebensmittelhygienetransportbehälter-Verordnung vorgesehene gespaltene Inkrafttreten dieser Verordnung wird den Betrieben die Anpassung an die neuen Regelungen erleichtert.

19.12.97

Beschluß
des Bundesrates

**Verordnung zur Änderung der Weinverordnung und der Lebensmittel-
transportbehälter-Verordnung**

Der Bundesrat hat in seiner 720. Sitzung am 19. Dezember 1997 beschlossen, der
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.